



Glossar / Stichwortsammlung

„Biologicals“

1. Zu verwendende Begriffe:

Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
<p>Biologicals</p>	<p>Der Begriff „Biologicals“ wird in verschiedenen Bereichen verwendet, u. a. in der Human- und Tiermedizin. Im Pflanzenschutzrecht gibt es dafür keine Legaldefinition. Umgangssprachlich verwendet man den Ausdruck „Biologicals“, ungeachtet von deren regulatorischer Einordnung, für Substanzen biologischen Ursprungs, die unter Verwendung natürlich vorkommender Stoffe hergestellt werden. Demnach vereint der Begriff „Biologicals“ unter anderem sowohl die biologischen Pflanzenschutzmittel als auch die Biostimulanzien (siehe Grafik Biologicals Industrieverband Agrar (iva.de)). Eine weiter gefasste Definition, die auch wirbellose Makroorganismen unter „biological control“ einordnet, wird derzeit im Rahmen der Revision der Nachhaltigkeits-Richtlinie 2009/128/EG diskutiert. Auch Nematoden und Bio-Dünger fallen unter die Biologicals.</p>	<p>Unterschiedliche rechtliche Einordnungen</p>
<p>Biologische Pflanzenschutzmittel</p> <p><u>Synonyme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bioprotectants (IBMA) – Biopesticides (CLE) – Biocontrôle (Gesetzgebung FR) 	<p>Biologische Pflanzenschutzmittel basieren auf Wirkstoffen natürlichen Ursprungs, die entweder unter Verwendung natürlich vorkommender Stoffe wie Pflanzenextrakte oder der dazu identischen, synthetisch gewonnenen Stoffe oder auf Basis von Mikroorganismen hergestellt werden. Folgende Kategorien lassen sich laut CLE unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Semiochemikalien (Pheromone) – Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Viren) 	<p>Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009</p>

Glossar

Biologicals

Industrieverband

Agrar



Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
	<ul style="list-style-type: none">- Biochemikalien und andere Stoffe (Pflanzenextrakte, Mineralien, Peptide oder Proteine). <p>Diese zielen darauf ab, Schadorganismen zu bekämpfen, sie abzuwehren (Repellents) oder sie zu verwirren (Pheromone).</p> <p>CropLife Europe schlägt nachfolgende Definition für biologische Pflanzenschutzmittel („biopesticides“) vor:</p> <p><i>„Biopesticides are products containing active substances as defined in Regulation (EC) No 1107/2009, of natural origin, either naturally occurring or synthetically derived provided they are functionally identical to naturally occurring counterparts.“</i></p>	
Biological substances	„Biologische Stoffe“, die von einer biologischen Quelle produziert oder aus ihr extrahiert werden und bei denen die Bestimmung ihrer Merkmale und Qualität eine Kombination physikalisch-chemisch-biologischer Tests sowie Kenntnisse des Produktionsprozesses und seiner Kontrolle erfordert.	Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel, Artikel 4 (7)
Biostimulanzien	Definition nach EU-Düngeprodukte-Verordnung: Produktfunktionskategorie (PFC) 6: „Pflanzen-Biostimulans“: <i>„Ein Pflanzen-Biostimulans ist ein EU-Düngeprodukt, das dazu dient, pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts zu stimulieren, wobei ausschließlich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Merkmale der Pflanze oder der Rhizosphäre der Pflanze abgezielt wird:</i> <ul style="list-style-type: none">- Effizienz der Nährstoffverwertung,- Toleranz gegenüber abiotischem Stress,- Qualitätsmerkmale oder	EU-Düngeprodukte-Verordnung (EU) Nr. 2019/1009, Anhang 1, Teil II

Glossar

Biologicals

Industrieverband

Agrar



Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
	<p>- <i>Verfügbarkeit von im Boden oder in der Rhizosphäre enthaltenen Nährstoffen.</i></p>	
<p>Grundstoffe</p>	<p>Definition gemäß VO 1107/2009: <i>„Im Sinne der Absätze 2 bis 6 ist ein Grundstoff ein Wirkstoff, der</i> <i>a) kein bedenklicher Stoff ist; und</i> <i>b) keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen auslösen kann; und c) nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet wird, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen ist, entweder unmittelbar oder in einem Produkt, das aus dem Stoff und einem einfachen Verdünnungsmittel besteht; und d) nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet wird.“</i> Grundstoffe sind genehmigungspflichtig und müssen auf EU Ebene genehmigt werden. Die Anwendung von genehmigten Grundstoffen unterliegt nicht einer Zulassungspflicht.</p>	<p>Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr.1107/2009, Art. 23</p>
<p>Aktive Substanzen</p>	<p>Jede chemische oder biochemische Substanz, jedes Pheromon oder jeder Mikroorganismus (einschließlich Viren), die/der gegen "Schädlinge" oder auf Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse wirkt. Sie können synthetisch oder natürlichen Ursprungs sein.</p>	<p>Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr.1107/2009</p>
<p>Wirkstoffe mit geringem Risiko („low risk“)</p>	<p>Mit der EU-Verordnung 1107/2009 neu eingeführt wurde die Stoffgruppe der „Wirkstoffe mit geringem Risiko“ („low risk“, Artikel 22). Sie müssen eine zusätzliche Reihe von Kriterien erfüllen (Anhang II Nr. 5): <i>„Wirkstoffe mit geringem Risiko</i> <i>Ein Wirkstoff gilt nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als mindestens eine der</i></p>	<p>Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr.1107/2009, Art. 22 i. V. m. Anhang II Nr. 5</p>

Glossar

Biologicals

Industrieverband

Agrar



Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
	<p><i>folgenden Eigenschaften innehabend eingestuft ist oder so einzustufen ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none">– <i>karzinogen,</i>– <i>mutagen,</i>– <i>reproduktionstoxisch,</i>– <i>sensibilisierende chemische Stoffe,</i>– <i>sehr giftig oder giftig,</i>– <i>explosionsgefährlich,</i>– <i>ätzend.</i> <p><i>Er gilt ferner nicht als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none">– <i>er persistent ist (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage) oder</i>– <i>der Biokonzentrationsfaktor höher als 100 ist oder er negative endokrine Eigenschaften hat oder</i>– <i>er neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen hat.“</i> <p>Wirkstoffe mit geringem Risiko können synthetisch oder natürlichen Ursprungs sein.</p>	
Integrierter Pflanzenschutz	<p>Definition gemäß Nachhaltigkeits-Richtlinie (sustainable use directive, SUD), Art. 3 Nr. 6:</p> <p><i>„6. „integrierter Pflanzenschutz“ die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab</i></p>	Nachhaltigkeits-Richtlinie 2009/128/EG, Art. 3 Nr. 6

Glossar

Biologicals

Industrieverband

Agrar



Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
	<p><i>und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen;</i></p> <p>Definition gemäß Pflanzenschutzgesetz:</p> <p><i>„2. integrierter Pflanzenschutz: eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird;“</i></p>	<p>§ 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)</p>
Pflanzenstärkungsmittel	<p>Definition gemäß Pflanzenschutzgesetz:</p> <p><i>„Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a) ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, oder</i><i>b) dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen;“</i>	<p>§2 Nr. 10 PflSchG</p>
Bodenhilfsstoff / Pflanzenhilfsmittel	<p>Bodenhilfsstoffe oder Pflanzenhilfsmittel sind Düngemittel ohne wesentlichen Nährstoffgehalt (weniger als 1,5% Stickstoff, 0,75% Kaliumoxid ,0,5% Phosphat, 0,3% Schwefel, 0,07% Kupfer und 0,5% Zink in der Trockenmasse), die mit dem Ziel eingesetzt werden, die Struktur/Fruchtbarkeit des Bodens oder die Widerstandskraft der Pflanze zu erhöhen, sind</p> <p>Bodenhilfsstoffe sollen die biologischen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Bodens oder die symbiotische</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Düngemittelverordnung (DüMV)</p>

Glossar

Biologicals

Industrieverband
Agrar



Begriff	Erklärung / Definition	Rechtlicher Rahmen
	<p>Bindung von Luftstickstoff positiv beeinflussen, um so die Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen zu verbessern.</p> <p>Pflanzenhilfsmittel hingegen sollen die Pflanze positiv beeinflussen, indem auf sie biologisch oder chemisch eingewirkt wird, um einen produktionstechnischen, pflanzenbaulichen oder anwendungstechnischen Nutzen zu erzielen.</p>	
<p>Natürlicher Pflanzenschutz Deutsche Entsprechung zu „Bioprotectants“</p>	<p>– <i>Natürlicher Pflanzenschutz integriert Wirkstoffe aller Art (Pflanzenextrakte, Pilze, Viren, Substanzen aus natürlichen Rohstoffen extrahiert, Nützlinge, EM), da sie</i></p> <ul style="list-style-type: none">– <i>natürlichen Ursprungs sind und weitestgehend unverändert (Pilze, Viren, Nützlinge)</i>– <i>oder nur wenig veränderte Stoffe (Algenextrakte)</i>– <i>oder Substanzen aus natürlichen Rohstoffen extrahiert und die chemisch weiterverarbeitet wurden</i>– <i>oder Nützlinge im weitesten Sinn, die durch positive Beeinflussung im Biom Vorteile erhalten (EM, Pilze)</i>	